



# SATZUNG

## des Vereins Rot-Weiß-Gold „Die Eppelbootze“

### Präambel

Alle Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

### § 1 Name, Sitz und Rechnungsjahr des Vereins

- Der Verein führt den Namen Rot-Weiß-Gold „Die Eppelbootze“.
- Er hat seinen Sitz in Ringstr. 38, 66571 Eppelborn.
- Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- Der Verein kann Mitglied der übergeordneten Institutionen „Verband Saarländischer Karnevalsvereine (VSK)“ und „Bund Deutscher Karneval (BDK)“ sein.
- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung des traditionellen karnevalistischen saarländischen Brauchtums, § 52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 23 AO, innerhalb des in Absatz 1 festgelegten Rahmens im In- und Ausland.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung entsprechender Veranstaltungen sowie Geld- und Sachspenden.
- Es ist auch zulässig, Mittel zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zwecke einer anderen gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, soweit diese damit steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, zu überlassen.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT

- Mitglieder können alle natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss schriftlich entscheidet.
- Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich bis 31.10. eines jeden Kalenderjahres an den Vorstand zu erklären ist, und durch Ausschluss.
- Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  -dreiviertel- der in einer beschlussfähigen ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden – gleich aus welchem Grunde – keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 4 MITGLIEDSBEITRÄGE

- Die Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- Der Verein zieht die gesamten Mitgliedsbeiträge einmal jährlich zum 11. November per SEPA-Lastschriftmandat ein.

### § 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Sitzungspräsidenten
- dem Organisationsleiter
- dem Pressewart
- dem Tanzgruppenwart
- den Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und führt sein Amt ehrenamtlich. Der Sitzungspräsident ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vereinsvorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer, in dieser Reihenfolge, nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung ist jährlich einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. Daneben kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich per Brief oder per Email spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss eine Tagesordnung für die Versammlung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist bei einer Anzahl von 25% der Gesamtmitglieder beschlussfähig.

Bei der jährlichen Hauptversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Satzungsändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine  $\frac{3}{4}$  - dreiviertel - Mehrheit.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse werden niedergeschrieben, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliches Erscheinen. Die Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden.

## § 7 Aufgabe und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands,
- Festsetzung eines etwaigen Mitgliedsbeitrages für das laufende und das kommende Rechnungsjahr
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands welches vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt wird.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, hat eine Liquidation stattzufinden. Die letzten Vorstandsmitglieder gelten als Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, nicht etwas anderes bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Eppelborner Tafelrunde“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorsitzenden**

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuhelpfen, erforderlichenfalls auch durch redaktionelle Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.